

Presseinformation

Stand: März 2013

Faktenblatt zum Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren (U3) in Kindertageseinrichtungen

Die Schlagwörter U3-Ausbau, Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz oder Task Force stehen für eine in den letzten Monaten und Jahren intensiv geführte Debatte. Für Verwirrung sorgen hierbei nicht nur die verschiedenen Förderprogramme von Bund und Ländern. Auch die Rollen der örtlichen Jugendämter und der beiden Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen sind für Öffentlichkeit und Medien oft nicht klar auseinanderzuhalten.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und sein LVR-Landesjugendamt wollen mit dem vorliegenden Faktenblatt Medien und Interessierten die Möglichkeit geben, sich zum Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen zu informieren. Es sollen insbesondere häufig gestellte Fragen beantwortet und Missverständnisse aufgelöst werden.

In diesem Faktenblatt finden Sie Antworten auf die folgenden Fragen:

1. Gibt es Fälle, in denen das LVR-Landesjugendamt Förderanträge abgelehnt hat und falls ja, warum?
2. Gibt es oder gab es einen Stau bei der Bearbeitung von Anträgen im LVR-Landesjugendamt?
3. Wie viele Anträge hat das LVR-Landesjugendamt bislang bearbeitet und wie viele Anträge wurden bisher bewilligt?
4. Welche Aufgabe hat die vom NRW-Familienministerium installierte Task Force und wie ist der LVR beteiligt?
5. Welche Förderprogramme existieren?
6. Welche Aufgabe hat das LVR-Landesjugendamt im Rahmen des U3-Ausbaus?
7. Welche Rolle haben die örtlichen Jugendämter?
8. Was muss der Träger einer Kindertageseinrichtung tun, um eine finanzielle Förderung aus dem Bundes- oder Landesprogramm zu erhalten?
9. Was ist „Mischnutzung“?
10. Welche Voraussetzungen prüft das LVR-Landesjugendamt, um zu entscheiden, ob eine Bewilligung erfolgen kann?
11. Wann müssen geförderte U3-Plätze in Betrieb genommen werden und wie sind diese Plätze zu belegen?

Anhang:

- A. Tabelle: Übersicht Bundes- und Landesmittel für den U3-Ausbau und Bewilligungsstand
- B. Schaubild: Bearbeitung eines U3-Antrags vor Eingang beim LVR
- C. Schaubild: Bearbeitung eines U3-Antrags nach Eingang beim LVR
 - Für das Jahr 2012
 - Für das Jahr 2011
 - Für die Jahre 2008 – 2010
- D. Empfehlungen zum Raumprogramm

1. Gibt es Fälle, in denen das LVR-Landesjugendamt Förderanträge abgelehnt hat und falls ja, warum?

Insgesamt wurden bisher (Stand: März 2013) von rund 6.200 Anträgen 20 Anträge abgelehnt. Gründe dafür waren unter anderem:

- Es wurde bereits in einem ersten Antrag die maximal zulässige Platzzahl gefördert
- Der Bedarf konnte aus Sicht der Jugendhilfeplanung durch die örtlichen Jugendämter nicht bestätigt werden
- Eine Betriebserlaubnis für die Maßnahme konnte nicht in Aussicht gestellt werden
- Es handelte sich um den Antrag einer Spielgruppe, die nicht zur Zielgruppe (Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen) zählt

2. Gibt es oder gab es einen Stau bei der Bearbeitung von Anträgen im LVR-Landesjugendamt?

Zu Beginn des Förderprogramms bestand im Spätsommer 2008 ein Bearbeitungsstau. Aufgrund der enormen Zahl der Anträge mussten zunächst die personellen Voraussetzungen für eine zügige Bearbeitung geschaffen werden. Nachdem die erforderliche personelle Verstärkung zur Verfügung stand, wurden die Anträge zügig abgearbeitet.

Die Landesjugendämter können Zuwendungsbescheide nur dann erteilen, wenn die Maßnahme vom Jugendamt zur Bewilligung gemeldet wird und auch die erforderlichen Haushaltsmittel vom Land NRW zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesmittel werden beim Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) entsprechend dem jeweiligen Bedarf an bewilligungsreifen Anträgen abgerufen, um auch den Einsatz der Mittel zu steuern (Barmittel oder sog. Verpflichtungsermächtigungen).

Darüber hinaus liegen auch Anträge vor, die das den Jugendämtern zugewiesene Budget übersteigen. Daher kann beispielsweise ein Antrag zwar abschließend bearbeitet, aber wegen fehlender Haushaltsmittel nicht bewilligt werden.

3. Wie viele Anträge hat das LVR-Landesjugendamt bislang bearbeitet und wie viele Anträge wurden bisher bewilligt?

Bislang sind im LVR-Landesjugendamt rund 6.200 Anträge eingegangen, von denen etwa 5.700 bewilligt werden konnten. Insgesamt wurden bisher etwa 343 Millionen Euro im Rahmen der Förderung nach Bundes- und Landesmitteln sowie des Nachtragshaushaltes 2010 vom LVR-Landesjugendamt an die örtlichen Jugendämter ausgeschüttet.

Zusätzlich wurden viele weitere Maßnahmen durch die Sonderprogramme 2011/2012, 2012/2013 und 2013 von den Jugendämtern unmittelbar gefördert. Für diese Maßnahmen war kein Antrag beim LVR-Landesjugendamt vorzulegen, da die Mittel den örtlichen Jugendämtern pauschal zur Verfügung gestellt wurden.

Dem LVR-Landesjugendamt liegen aktuell (Stand Ende März 2013) etwa 500 Anträge vor, die zurzeit noch nicht bewilligt sind. Das beantragte Fördervolumen für diese Anträge liegt bei etwa 76 Millionen Euro.

4. Welche Aufgabe hat die vom NRW-Familienministerium installierte Task Force und wie ist der LVR beteiligt?

Aufgabe der Task Force ist es, sich ein Bild zu verschaffen über Durchführungsprobleme beim Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren. Diese Durchführungsprobleme können mit den Gegebenheiten vor Ort, sicherheitstechnischen Anforderungen (zum Beispiel Brandschutz), unterschiedlichen Auffassungen über die geplante Maßnahme aber auch finanziellen Aspekten zusammenhängen.

Die Task Force soll in erster Linie Hilfestellung bei der Lösung von Problemen anbieten. Dies kann auch dadurch erfolgen, dass Mitglieder der Task Force sich vor Ort selbst ein Bild vom dargestellten Problem machen können.

Die Task Force ist beim Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) des Landes NRW angesiedelt. Ihr gehören in erster Linie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums an sowie zur fachlichen Unterstützung drei ehemalige Mitarbeiter aus Jugendämtern beziehungsweise dem Ministerium. Außerdem hat das LVR-Landesjugendamt die Fachbereichsleitung als internen Ansprechpartner im Landesjugendamt Rheinland, eine Mitarbeiterin aus dem Bereich „Aufsicht über Kindertageseinrichtungen“ sowie zwei ehemalige pädagogische Mitarbeiterinnen aus dem gleichen Bereich als Mitglieder der Task-Force benannt. Der Städte- und Gemeindebund wird punktuell bei Bedarf zur Task Force hinzugezogen.

Bei Bedarf können zusätzliche Fachkräfte die Task Force bei Ortsterminen unterstützen.

5. Welche Förderprogramme existieren?

Seit Herbst 2008 wurden in Nordrhein-Westfalen bisher insgesamt sechs verschiedene Förderprogramme mit einem Gesamtfördervolumen von insgesamt rund 1,068 Milliarden Euro aufgelegt.

a) Förderung mit Bundesmitteln nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“ – Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“

Grundlage für diese Förderung war die Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ zwischen Bund und Ländern, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Der Bund stellte für den Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren insgesamt 2,15 Milliarden Euro zur Verfügung. Hiervon entfielen auf Nordrhein-Westfalen 482 Millionen Euro.

Zur Bewilligung dieser Fördermittel wurden vom Land Nordrhein-Westfalen die oben genannten Richtlinien erlassen, auf deren Grundlage die Bundesmittel von den Landesjugendämtern bewilligt werden, so auch vom LVR-Landesjugendamt für das Rheinland.

Alle Maßnahmen, die aus diesem Programm gefördert wurden, müssen bis zum Ende des Jahres 2013 durchgeführt und abgeschlossen sein.

Zusätzlich stellte das Land Nordrhein-Westfalen bis 2010 insgesamt 15 Millionen Euro zur Bewilligung nach diesem Förderprogramm zur Verfügung.

b) Nachtragshaushalt 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2010 stellte das Land NRW Ende des Jahres 2010 zusätzlich insgesamt 150 Millionen Euro an Landesmitteln zur Beschleunigung des U3-Ausbaus zur Verfügung. Diese Mittel wurden den Jugendämtern als fachbezogene Pauschale zur Verfügung gestellt und von den Landesjugendämtern auf der Basis der Richtlinien bewilligt. Jedes Jugendamt in NRW erhielt dabei von diesen 150 Millionen Euro einen bestimmten Anteil, den das MFKJKS auf der Basis der Zahl der Kinder unter drei Jahren sowie der Betreuungsquote der dreijährigen Kinder im Jugendamtsbezirk errechnet hat.

c) Sonderprogramm 2011/2012

Das Land Nordrhein-Westfalen stellte für die Jahre 2011/2012 weitere 160 Millionen Euro zur Verfügung. Diese Mittel wurden den Jugendämtern als fachbezogene Pauschale zur Verfügung gestellt, die diese in eigener Verantwortung für den Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren einsetzen. Die Höhe der fachbezogenen Pauschale wurde vom Ministerium – wie unter b) beschrieben – ermittelt.

d) Sonderprogramm 2012/2013

Weitere 90 Millionen Euro an Landesmitteln stellte das Land NRW im Haushalt 2012 für den U3-Ausbau in den Jahren 2012 und 2013 zur Verfügung. Auch diese Mittel wurden den Jugendämtern als fachbezogene Pauschale – wie unter c) beschrieben - zur Verwendung in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt.

e) Sonderprogramm 2013

Mit einem weiteren Sonderprogramm für das Jahr 2013 stellte das Land Nordrhein-Westfalen nochmals 40 Millionen Euro für den U3-Ausbau bereit. Auch diese Fördermittel wurden den Jugendämtern in Form einer fachbezogenen Pauschale – wie unter c) beschrieben – zur Verfügung gestellt.

f) Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014“

Mit diesem Bundesgesetz, das am 15.02.2013 in Kraft getreten ist, erhält das Land Nordrhein-Westfalen aus Bundesmitteln rund 126,4 Millionen Euro für den U3-Ausbau. Diese Fördermittel stehen für Maßnahmen zur Verfügung, mit denen in den Jahren 2013 und 2014 neue U3-Plätze geschaffen werden sollen.

Diese Mittel werden in zwei Tranchen zur Verfügung gestellt. Die erste Tranche beträgt rund 65,5 Millionen Euro. Diese Fördermittel wurden als Budgets – wie unter b) beschrieben - auf die Jugendämter verteilt. Im Rahmen dieser Budgets konnten die Jugendämter bis zum 30.11.2012 Maßnahmen melden, die aus den Fördermitteln der ersten Tranche von den Landesjugendämtern bewilligt werden sollen. Das Bewilligungsverfahren für die Mittel der ersten Tranche läuft zurzeit.

Parallel läuft bereits das Meldeverfahren für die Fördermittel der zweiten Tranche. Auch hier erhält jedes Jugendamt von den noch zur Verfügung stehenden rund 61 Millionen Euro ein bestimmtes Budget. Auf dieses Budget können die Jugendämter den Landesjugendämtern bis zum 15.04.2013 entsprechende Maßnahmen zur Bewilligung melden und für diese Maßnahmen entscheidungsreife Anträge vorlegen.

Die Bewilligung der Maßnahme nach diesem Bundesgesetz erfolgt auf der Basis der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“. Gefördert werden können Maßnahmen, mit deren Durchführung ab dem 01.07.2012 begonnen wurde. Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2014 durchgeführt und abgeschlossen sein.

6. Welche Aufgabe hat das LVR-Landesjugendamt im Rahmen des U3-Ausbaus?

Das LVR-Landesjugendamt ist **Bewilligungsbehörde für die Förderung des U3-Ausbaus** nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“ (Richtlinie des Landes NRW vom 9.5.2008). Die Bundesmittel und die Fördermittel aus dem Nachtragshaushalt 2010 wurden und werden in Form von Einzelbewilligungen durch das LVR-Landesjugendamt weitergegeben. Die Bewilligung der Fördermittel nimmt das LVR-Landesjugendamt nach entsprechenden **Meldungen der Jugendämter** vor. Weil es sich bei diesen Fördermitteln um freiwillige Mittel des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen handelt, besteht auf diese **Förderung** seitens der Antragsteller **kein rechtlicher Anspruch**. Das LVR-Landesjugendamt kann Bewilligungen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aussprechen.

Die **fachbezogenen Pauschalen aus den Sonderprogrammen** werden vom LVR-Landesjugendamt **an die Jugendämter** weitergegeben, die diese Fördermittel **in eigener Verantwortung** verwalten. Das LVR-Landesjugendamt überwacht die Verwendung der Fördermittel anhand der Berichte und Erklärungen, die die örtlichen Jugendämter auf der Basis der vom Land vorgegebenen Ausführungsbestimmungen für die Verwendung der fachbezogenen Pauschalen abgeben müssen.

Darüber hinaus ist das LVR-Landesjugendamt verpflichtet, gegenüber dem MFKJKS Rechenschaft über die Verwendung der Fördermittel abzugeben.

Bevor ein Zuschuss im Rahmen des U3-Ausbaus gewährt werden kann, muss sichergestellt sein, dass mit der Planung des Neu-, Um- oder Ausbaus der Kindertageseinrichtung das **Wohl für Kinder** in dieser Betreuungsform sichergestellt ist. Vor Gewährung eines Bundes- oder Landeszuschusses muss daher von der Stelle im LVR-Landesjugendamt, die die Betriebserlaubnis erteilt, bestätigt werden, dass für das Projekt eine **Betriebserlaubnis erteilt** werden kann oder wird.

Das LVR-Landesjugendamt hat als Arbeits- und Orientierungshilfe für Jugendämter, Träger von Kindertageseinrichtungen und Planer **Empfehlungen zum Raumprogramm in Kindertageseinrichtungen (Anhang D)** entwickelt, die Hinweise für die Planungen vor Ort enthalten. Selbstverständlich werden Neubau-, Umbau- und Ausbauplanungen im Dialog mit den beteiligten Stellen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Landesjugendamts in ihrer Ausgestaltung beraten. Hierbei werden auch die Weiterentwicklung der Konzeption einer Einrichtung und damit verbundene bauliche Veränderungen berücksichtigt. Die individuellen örtlichen und/oder topographischen Bedingungen der Kindertageseinrichtungen werden in diesen Beratungen selbstverständlich mit bedacht.

7. Welche Rolle haben die örtlichen Jugendämter?

Die örtlichen Jugendämter bestimmen im Rahmen der Jugendhilfeplanung, wo und in welchem Umfang der Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren erforderlich ist.

Nur die Jugendämter können Anträge auf Förderung nach den Richtlinien bei den Landesjugendämtern stellen. Die Jugendämter verwalten die fachbezogenen Pauschalen der Sonderprogramme 2011-2013. Daher sind die Jugendämter erster Ansprechpartner für Träger von Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegepersonen, die eine Förderung zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren begehren.

Da die Jugendämter die fachbezogenen Pauschalen aus den Sonderprogrammen selbst verwalten und dem LVR-Landesjugendamt die Maßnahmen melden, die aus den Bundesmitteln des Jahres 2012 bewilligt werden sollen, bestimmen die Jugendämter letztlich auch, welche U3-Ausbaumaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich künftig durchgeführt werden.

8. Was muss der Träger einer Kindertageseinrichtung tun, um eine finanzielle Förderung aus dem Bundes- oder Landesprogramm zu erhalten?

Was ein Träger tun muss, um eine Förderung zu erhalten, richtet sich inzwischen auch nach der Art der Förderung – Bundesmittel oder fachbezogene Pauschale.

Allen Förderungen gemeinsam sind die folgenden Schritte:

- Im ersten Schritt wird mit dem Jugendamt Kontakt aufgenommen und die Planung dargestellt. Im Jugendamt wird entschieden, ob die Maßnahme in das Ausbaukonzept der **Jugendhilfeplanung** passt.
- Bereits im frühen Planungsstadium sollte der Kontakt zum **LVR-Landesjugendamt** aufgenommen werden, damit es die **Planung von Beginn an begleiten**, beratend unterstützen und ihr zustimmen kann. Die Zustimmung der Abteilung im LVR-Landesjugendamt, die die Betriebserlaubnis erteilt, ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine spätere Förderung. Wenn eine **Betriebserlaubnis** nicht in Aussicht gestellt werden kann, ist eine **Förderung** weder mit Bundesmitteln noch aus dem Sonderprogramm **möglich**.

Wenn dieses Stadium durchlaufen wurde, ist zu entscheiden, ob ein **Antrag auf Gewährung von Bundesmitteln** gestellt wird oder ob die **Maßnahme aus Mitteln eines der drei Sonderprogramme** durchgeführt werden soll.

Die **Sonderprogramme** werden von den **örtlichen Jugendämtern verwaltet**. Ein Antrag auf Förderung mit Mitteln aus den Sonderprogrammen wird daher vom Jugendamt direkt bearbeitet und bewilligt.

Wird eine **Förderung aus Bundesmitteln** angestrebt, muss ein Förderantrag beim **LVR-Landesjugendamt** gestellt werden.

Das **Verfahren** zur Beantragung von Bundesmitteln im Einzelnen:

Der Träger stellt beim Jugendamt einen **Antrag** auf investive Förderung mit allen erforderlichen Anlagen. Dazu gehören das ausgefüllte Antragsformular, die Aufstellung der

Gesamtkosten, die Gliederung der Baukosten, die Gliederung der Einrichtungskosten, Baupläne und Unterlagen über die Eigentumsverhältnisse (zum Beispiel Mietvertrag, Grundbucheintrag).

Das Jugendamt leitet den Antrag dann mit einem (eigenen) Jugendamtsantrag sowie einem Kostenplan, der die Sicherung der Gesamtfinanzierung darstellt, an das LVR-Landesjugendamt weiter.

9. Was ist „Mischnutzung“?

Der Landesrechnungshof (LRH) prüfte vor einiger Zeit die Förderung des U3-Ausbaus. In seinem Prüfbericht beanstandete er unter anderem die Förderung von Maßnahmen, die nicht nur U3- sondern auch Ü3-Kindern zu Gute kamen.

In dem Prüfbericht stellte der LRH fest, dass von unter und über Dreijährigen gemeinsam genutzte Räumlichkeiten in Kindertagesstätten gestattet sind (Mischnutzung). Im Rahmen des U3-Ausbaus darf aber nur der Anteil gefördert werden, der auf die Nutzung der Maßnahmen durch U3-Kinder entfällt.

Dies hat zur Folge, dass alle neuen und noch nicht bewilligten Anträge verstärkt auf die Frage der Mischnutzung zu prüfen sind. In Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium haben die Landesjugendämter den Jugendämtern und Trägern hierzu Hinweise an die Hand gegeben:

Vollständig gefördert werden Maßnahmen, die speziell für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren entstehen. Als Beispiele können hier genannt werden:

- Die Schaffung von Räumlichkeiten für eine Gruppenform nach dem KiBiz, in der ausschließlich Kinder unter drei Jahren betreut werden – zum Beispiel Gruppenraum, Gruppennebenraum, Sanitärbereich
- Maßnahmen zur Schaffung von neuen U3-Plätzen, bei denen vorhandene Räumlichkeiten umgewidmet, verlagert oder neu errichtet werden. Wenn diese Maßnahmen ursächlich durch den U3-Ausbau begründet sind (Kausalprinzip) und keine andere wirtschaftlichere Lösung möglich ist, sind die hierfür entstehenden Kosten ausschließlich dem U3-Bereich zuzuordnen.

Anteilig gefördert werden Ausgaben für die Schaffung neuer Räumlichkeiten, die von U3- und Ü3-Kindern gemeinsam genutzt werden. Beispiele:

- Gruppenraum und Gruppennebenraum bei der Errichtung einer Gruppe, in der U3- und Ü3-Kinder gemeinsam betreut werden.
- Personalraum, Küche Mehrzweckraum, Verkehrsflächen

Nicht förderfähig sind

- Räume für die Arbeit als Familienzentrum
- Sanierungsmaßnahmen
- Räume zur therapeutischen Nutzung

10. Welche sonstigen Voraussetzungen prüft das LVR-Landesjugendamt, um zu entscheiden, ob eine Bewilligung ausgesprochen werden kann?

Wenn ein Antrag auf Förderung mit Bundesmitteln im LVR-Landesjugendamt eingegangen ist, werden neben der Frage der Mischnutzung vor allem die folgenden Fragestellungen geprüft:

- a. Wurden für diesen Fall bereits Mittel für den gleichen Förderzweck beantragt?
 - aa. Wenn ja: Werden zusätzliche Mittel beantragt oder handelt es sich um eine Doppelförderung?
 - bb. Ein Zweitantrag ist zum Beispiel denkbar, wenn in einem ersten Schritt nur Ausstattung beantragt wurde und sich nun herausstellt, dass mit der Ausstattung alleine keine dauerhafte Betriebserlaubnis für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ausgestellt werden kann und darüber hinaus Umbaumaßnahmen vorgenommen werden müssen. Denkbar ist auch die Variante, dass die ursprünglich beantragten Kosten nicht auskömmlich waren, weil zum Beispiel nachträglich die Brandschutzaufgaben erhöht wurden.
- b. Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor und sind die Formulare vollständig und korrekt ausgefüllt?
- c. Ist der Eigenanteil des Trägers und damit die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert?
- d. Kann für die Maßnahme eine Betriebserlaubnis erteilt werden? Hierzu wird Kontakt mit der Abteilung im LVR-Landesjugendamt aufgenommen, die die Betriebserlaubnis erteilt. Dort muss bestätigt werden, dass die beantragte Maßnahme geeignet ist um eine Betriebserlaubnis für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu erhalten. Diese Bestätigung ist auch erforderlich, wenn die Maßnahme aus Mitteln der Sonderprogramme gefördert werden soll.
- e. Sind die für die Maßnahme angegebenen Kosten angemessen und ist die Maßnahme wirtschaftlich?
- f. Erfüllt der Antrag alle sonstigen Voraussetzungen, die die Richtlinien vorgeben?

Wenn alle diese Fragen geprüft und bejaht werden können, ist die Bearbeitung damit abgeschlossen. Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme vom zuständigen Jugendamt zur Bewilligung gemeldet wurde, entsprechende Bundesmittel bereit stehen und keine Steuerungsvorgaben des Landes für die Verteilung dieser Mittel bestehen, die der Förderantrag nicht erfüllt, kann in einem weiteren Schritt der Zuwendungsbescheid erstellt und verschickt werden.

11. Wann müssen geförderte U3-Plätze in Betrieb genommen werden und wie sind diese Plätze zu belegen?

Die Zuwendungen aus den verschiedenen Förderprogrammen werden immer zweckgebunden für die Schaffung von neuen U3-Plätzen bewilligt. Das bedeutet, dass diese Plätze auch nach ihrer Fertigstellung mit U3-Kindern zu belegen sind.

Diesen Tatbestand hat das MFKJKS in einen Erlass vom 22.02.2013 konkretisiert: U3-Plätze, die mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert wurden, müssen grundsätzlich unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme in Betrieb genommen und mit U3-Kindern zweckentsprechend belegt werden.

Dabei muss insgesamt auf der Jugendamtsebene der Bedarf an U3-Plätzen erfüllt werden. Das Jugendamt und speziell die Jugendhilfeplanung sind dafür verantwortlich, dass die Kinder im Bereich eines Jugendamtes, die einen U3-Platz begehren, auch einen solchen erhalten. Erst wenn der Bedarf an U3-Plätzen vollständig gedeckt ist, können dann eventuell vorübergehend nicht benötigte U3-Plätze mit Kindern belegt werden, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben. Aber auch in diesem Fall ist seitens des Jugendamtes zu gewährleisten, dass U3-Kinder, die nachträglich noch einen Betreuungsplatz begehren, dann zweckentsprechend auf diesen Plätzen untergebracht werden.

Ansprechpartner

für fachliche Rückfragen:

Renate Eschweiler
LVR-Fachbereich Kinder und Familie
Tel 0221 809 6263
Mail renate.eschweiler@lvr.de

für redaktionelle Rückfragen:

Till Döring
LVR-Kommunikation
Tel 0221 809 7737
Mail till.doering@lvr.de